

Regierungsratsbeschluss

vom 12. März 2013

Nr. 2013/416

Gemeinde Bibern: Bewässerungsanlage mit Speicherbecken Biogemüsebetrieb Hans-Ulrich Müller, Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Der Betriebsleiter Hans-Ulrich Müller, Biogemüsekulturen, Bibern, ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die Gesamtkosten von rund 266'000 Franken des Projektes für den Bau einer Bewässerungsanlage mit Speicherbecken.

2. Erwägungen

Der bestehende Landwirtschaftsbetrieb der Familie Hans-Ulrich Müller hat sich zunehmend auf den Anbau von Biogemüsekulturen spezialisiert und trägt somit massgeblich dazu bei, das inländische Angebot für Biogemüse und Kartoffeln auf die aktuelle Nachfrage auszurichten. Von den rund 27 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche des Betriebes werden auf rund 12 ha einjähriges Freilandgemüse, Beerenkulturen sowie weitere Spezialkulturen angebaut. Die Vermarktung dieser Produkte wird geprägt durch die Qualität und die sehr hohen Ansprüche bezüglich Liefersicherheit und Lieferkontinuität. Zur Gewährleistung dieser Marktansprüche sowie der mittel- bis langfristigen Existenzsicherung ist der Betrieb Müller auf eine effiziente Bewässerungsmöglichkeit dieser Spezialkulturen angewiesen.

Die zu erstellenden Bewässerungsanlagen beinhalten die Entnahmestelle ab Bibernbach mit Pumpstation, ein Speicherbecken mit ca. 3'500 m³ Inhalt sowie die Ergänzung des bestehenden Leitungsnetzes (ca. 600 m). Das Wasser wird durch ein zu erstellendes Filterkiesbett direkt dem Bibernbach entnommen und mittels eines Zubringerrohres in das ca. 4 m höher gelegene Speicherbecken gepumpt. Beim entsprechenden Bedarf wird das Wasser ab Speicherbecken mittels einer grossen Pumpe (800 l/min) durch die im Boden verlegten Kunststoffdruckleitungen zu den bewässerungsbedürftigen Kulturen gefördert. Je nach Kultur (Berechnungsbedürftigkeit- resp. würdigkeit) erfolgt die Bewässerung mit möglichst ressourcenschonenden Technologien (Tropfbewässerung) und in Abhängigkeit der Bodeneigenschaften (Infiltrationsrate etc.).

Das Bau- und Justizdepartement sowie das Volkswirtschaftsdepartement haben mit Verfügung vom 16. Oktober 2012, gestützt auf eine Vernehmlassung bei den involvierten Amtsstellen, die Zonenkonformität des Speicherbeckens sowie der Bewässerungsanlagen festgestellt und die notwendigen Bewilligungen mit Auflagen und Bedingungen erteilt. Zudem hat das Amt für Umwelt die für die Wasserentnahme notwendige Bewilligung gemäss Art. 29 GSchG in Aussicht gestellt.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Investitionen, gestützt auf die Vorplanung des Ingenieurbüro BSB + Partner AG, als zweckmässig und notwendig und beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von rund 240'000 Franken einen pauschalen Kantonsbeitrag von 48'000 Franken (20 %) zuzusichern. Es hat beim Bundesamt für Landwirtschaft einen pauschalen Bundesbeitrag von ebenfalls 48'000 Franken beantragt.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 8 und § 10 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BGS 923.12)

- 3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Die vorgesehenen Arbeiten werden im Sinne der Erwägungen genehmigt. Vorbehalten bleiben die Auflagen und Bedingungen aus dem Baubewilligungsverfahren sowie der Wasserentnahmebewilligung des Amtes für Umwelt.
- 3.3 Die Bewässerung der einzelnen Kulturen hat mit möglichst ressourcenschonenden Technologien (Stand der Technik z.B. Tropfbewässerung) und in Abhängigkeit der Bodeneigenschaften (Infiltrationsrate etc.) zu erfolgen.
- 3.4 Aus dem Kredit Nr. 5640000/70056 „Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen“ wird an die beitragsberechtigten Kosten von 240'000 Franken ein pauschaler Kantonsbeitrag von 48'000 Franken bewilligt.
- 3.5 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende September 2014 gewährt.
- 3.6 Die Amtschreiberei Region Solothurn wird beauftragt, bei den vom Amt für Landwirtschaft mittels „Anmerkungsbestätigung“ gemeldeten Parzellen die notwendigen Anmerkungen im Grundbuch einzutragen. Da das Unternehmen unter amtlicher Mitwirkung steht, hat die Eintragung gebührenfrei zu erfolgen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft zu bestätigen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft
Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
Amt für Finanzen (2)
Amt für Finanzen , Finanzausgleich
Kantonale Finanzkontrolle
Amt für Raumplanung
Amt für Umwelt
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4578 Bibern

Versand durch Amt für Landwirtschaft:

Amtschreiberei Region Solothurn (mit Anmerkungsbestätigung)
Hans-Ulrich Müller, Goltern 20, 4578 Bibern
Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

Staatskanzlei, Publikation Amtsblatt:

„Das Projekt Bewässerungsanlage mit Speicherbecken Biogemüsebetrieb Hans-Ulrich Müller in der Gemeinde Bibern wird genehmigt. Der Beschluss des Regierungsrates und die Projektakten sind während 10 Tagen beim Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4500 Solothurn zur Einsichtnahme aufgelegt. Das Vorhaben wird voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag unterstützt; es handelt sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Artikel 2c NHG. Wer zur Beschwerdeführung legitimiert ist, kann gestützt auf Artikel 12 NHG innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.“